## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für die Wahl zum 16. Landtag von Baden-Württemberg im Jahr 2016

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner/die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben:

Stuttgart, 24. März 2015

Kreiswahlleiter:

Dr. Martin Schairer

el der Geschäftststelle

## Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

Name und ggf. Kurzbezeichnung der Pertei oder des Wort »Einzelbe-

des/der

DIE REPUBLIKANER (REP)

Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises

im Wahlkreis Nr.

3 Stuttgart III

name, Vomame, Anschrift - Hauptwohnung

Bewerber/in:

Melber, Thomas, Bissinger Str. 12, 70435 Stuttgart

Femilienname, Vorname, Anschrift - Hauptwohnung -

Ersatzbewerber/in: Volgt, Alexander, Nellinger Str. 68, 70619 Stuttgart

Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen und von dem/der Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen

Familienname, Vomame	*	Geburtsdetum
,		5
Anschrift (Hauptwohnung) Ştraße, Hausnummer und PLZ	70	Stuttgart
Ich hin damit einwerstanden, dass für mich eine Rescheinigung des Wahl	lrachte ainnat	oft wind 1

gart

Nicht von dem Unterzeichner/der Unterzeichnerin auszufüllen

## Bescheinigung des Wahlrechts<sup>2</sup>

Dienstsiegel

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes, ist nicht nach § 7 Abs 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und ist im oben bezeichneten Wahlkreis am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt (§ 24 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes und § 23 Abs. 4 der Landeswahlordnung)

Datum Landeshauptstadt Stu	uttgart,		
Unterschrift		t	
	4.		

Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/ihres Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht des Unterzeichners/der Unterzeichnerin nur einmal bescheinigen. Das Bürgermeisteramt darf dabei nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.